

8/SN-217/ME

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

PRÄSIDIUM DES NATIONALRATES

Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Zl.	12	1998
Datum:	20. MÄRZ 1998	
Verf.	20.3.98	

L. Klausgraber

Unser Zeichen: 339/98/Mag. Illes/St
Datum: 19.3.1998

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

(GZ. 28 0300/1-V/5/98(1))

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übersenden wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen


 Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)
Beilagen



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
Abteilung V/5

Himmelfortgasse 4-8
1015 Wien

GZ. 28 0300/1-V/5/98(1)
Ihre Schreiben vom: 23.1.1998
Referent: Wirtschaftsprüfer Dkfm. Leopold Wundsam
Unser Zeichen: 339/98/Mag. Illes/St
Datum: 19.3.1998

Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Begutachtung eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert werden soll, und nehmen wie folgt Stellung:

§ 27 a Abs 4 Z 7 des Entwurfes sieht vor, daß Gründungsprüfer (§ 11 PSG) und Stiftungsprüfer (§ 20 PSG) die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbandes ist, wobei es keiner gesonderten Bestellung bedarf; die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbandes kann auch als Sonderprüfer (§ 31 PSG) bestellt werden.

Die im Gesetzesentwurf angeführten Stellen des PSG enthalten die Bestimmung (direkt oder durch Verweis), daß zum Gründungsprüfer, Stiftungsprüfer oder Sonderprüfer nur beeidete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften oder beeidete Buchprüfer und Steuerberater oder Buchprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften bestellt werden können.

Es erscheint der Kammer der Wirtschaftstrehänder nicht als zweckmäßig, die Möglichkeit der Bestellung der in § 20 Abs 2 PSG aufgezählten Personen und Gesellschaften im Sparkassengesetz überhaupt auszuschließen.

Es wird daher angeregt, § 27 a Abs 4 Z 7 durch einen zweiten Satz zu ergänzen, daß auch die im Privatstiftungsgesetz als Prüfer vorgesehenen Personengruppen als Gründungsprüfer, Stiftungsprüfer oder Sonderprüfer bestellt werden können.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig an das Präsidium des Nationalrates zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.Klaus Hübner e.h.
(Präsident)



Dr. Gerald Klement
(Kammerdirektor)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerald Klement', written over the printed name.